

Verordnung über den Gebührentarif für die Feuerwehr Köniz

**15. Januar 1997
mit Änderungen bis 28. November 2024**

Chronologie

Erlass

Beschluss des Gemeinderats vom 15. Januar 1997; Inkrafttreten am 1. Februar 1997 (siehe Art. 9 der Verordnung).

Änderungen

Änderung vom 5. Mai 1999 (Art. 6, Anhang 2); Inkrafttreten am 1. Juli 1999 (siehe GRB 403/99 vom 5. Mai 1999).

Änderung vom 1. Dezember 2004 (Titel, Art. 3); Inkrafttreten am 1. Januar 2006 (siehe GRB 820/04 vom 8. Dezember 2004).

Änderung vom 8. Dezember 2004 (Ingress, Art. 3, 4); Inkrafttreten am 1. Januar 2006 (siehe GRB 820/04 vom 8. Dezember 2004).

Änderung vom 28. November 2024 (1, 2, 3, 4, 5, Anhänge 1 und 2); Inkrafttreten am 1. Januar 2025 (siehe GRB 2024/607 vom 28. November 2024).

Der Gemeinderat von Köniz erlässt gestützt auf das Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz vom 20. Januar 1994, die Feuerschutz- und Wehrdienstverordnung vom 11. Mai 1994, die Wehrdienstweisungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern vom 1. Mai 1994, Art. 60 Bst. c und m der Gemeindeordnung vom 15. Mai 2004 sowie Art. 27 des Feuerwehrreglements der Gemeinde Köniz vom 25. Oktober 1999 folgende¹

Verordnung über den Gebührentarif für die Feuerwehr Köniz

Art. 1²

Nachbarliche
Hilfeleistungen

1 Die Entschädigung für nachbarliche Hilfeleistungen bemisst sich nach den Feuerwehrweisungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern vom 1. Januar 2018.

2 Die Einsatzkosten für nachbarliche Hilfeleistung bei Feuer- und Elementarschäden betragen:

Personal

Anzahl AdF à Fr. 60.00 / Stunde x Einsatzzeit

Fahrzeuge und Geräte

- Tanklöschfahrzeug, Hubrettungsfahrzeuge, je Fr. 300.00 pro Einsatz / Tag
- Weitere Einsatzfahrzeuge Fr. 170.00 pro Einsatz / Tag
- Mannschaftstransportfahrzeuge Fr. 120.00 pro Einsatz / Tag
- Einsatzleiterfahrzeuge Fr. 80.00 pro Einsatz / Tag
- Motorspritzen Fr. 80.00 pro Einsatz / Tag
- Wärmebildkamera Fr. 50.00 pro Einsatz / Tag

Verbrauchsmaterial und Betriebsstoffe nach Aufwand

Verteilung der Kosten

Die hilfeleistende Feuerwehr (nachbarliche Hilfeleistung bei Feuer- und Elementarschäden) kann 50 Prozent ihrer Kosten bei der betroffenen Gemeinde und 50 Prozent bei der GVB beantragen.

¹ Ingress Fassung vom 8. Dezember 2004

² Fassung vom 28. November 2024

Art. 2³

Hilfeleistungen
bei Öl- und
Chemieunfällen

Die Einsatzkosten für Hilfeleistungen bei Öl- und Chemieunfällen bemessen sich nach der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22. Februar 1995 (GebV)⁴ sowie den Weisungen Kantonale Aufgaben Feuerwehr der Gebäudeversicherung Bern vom 3. April 2009.

Art. 3⁵

Brandmelde- und
Sprinkleranlagen

1 Der Kostendeckungsgrad für den Verwaltungsaufwand und die Einsatzkosten der Feuerwehr für das Ausrücken bei Fehlalarmen muss im Schnitt der letzten 4 Jahre zwischen 90 und 100% betragen.

2 Für wiederkehrende Arbeiten wie Kontrolle der Anlageblätter, Kontrolle der Einsatzpläne, Kontrolle der Schlüsseltresore sowie deren Wartung und die Rechnungsstellung bei Einsätzen zu Fehlalarmen wird eine jährlich wiederkehrende Grundpauschale von Fr. 300.00 pro Brandmeldeanlage und Fr. 150.00 pro Schlüsseltresor in Rechnung gestellt.

3 ...⁶

4 Bei ungewollten Alarmen (Fehlalarmen) werden vom/von der Inhaber/in einer Brandmelde- oder Sprinkleranlage folgende Gebühren erhoben:

– 1. Alarm ab Aufschaltung (einmalig) keine Verrechnung

Danach:

– 1. Alarm pro Kalenderjahr Fr. 650.00

– 2. Alarm pro Kalenderjahr Fr. 950.00

– ab 3. Alarm und jeder
weitere pro Kalenderjahr Fr. 1'350.00

³ Fassung vom 28. November 2024

⁴ BSG 154.21

⁵ Fassung vom 28. November 2024

⁶ Aufgehoben am 28. November 2024

⁵ Bei ungewollten Alarmen bei Systemen ohne anerkannte Übermittlungstechnik gemäss der anwendbaren Richtlinie der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen⁷ werden vom Inhaber oder von der Inhaberin einer Brandmelde- oder Sprinkleranlage folgende Gebühren erhoben:

- a) wenn die anlagenverantwortlichen Personen der zuständigen Stelle der Abteilung Sicherheit gemeldet sind und der Zutritt für die Feuerwehr im Ereignisfall gewährleistet ist: Gebühren gemäss den Absätzen 2 und 4;
- b) andernfalls: je Fehlalarm Fr. 1'350.00.

Art. 4

Übrige
entgeltliche
Hilfeleistungen
Grundsatz

¹ Für Einsätze, die nicht unter die unentgeltliche Hilfeleistungspflicht nach Art. 13 und 14 Abs. 1 des kantonalen Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG)⁸ fallen, sowie für Rückerstattungsforderungen gemäss Art. 32 FFG werden von der Person, welche die Feuerwehrdienstleistung in Anspruch nimmt, bzw. von dem/der Verursacher/in Gebühren erhoben. Näheres regelt Anhang 1 zu diesem Gebührentarif.⁹

Gebühren-
bemessung

² Die Gebühren berechnen sich nach dem jeweiligen Personal-, Fahrzeug- und Geräteaufwand sowie einer Entschädigung für verbrauchtes Material (Art. 5 bis 7).

Art. 5¹⁰

Personalkosten

Die Personalkosten inkl. Gemeinkostenzuschlag betragen pro Person und Stunde Fr. 60.00.

Art. 6¹¹

Fahrzeug- und
Gerätekosten

Die Kosten für den Einsatz von Fahrzeugen und Geräten sind im Anhang 2 zu diesem Gebührentarif geregelt.

Art. 7

Materialkosten

Das verbrauchte Material wird zum Wiederbeschaffungspreis und mit einem Zuschlag von 20 % für administrative Umtriebe in Rechnung gestellt.

⁷ Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen, Brandschutzlinie "Brandmeldeanlagen" (20-15de) vom 1. Januar 2017

⁸ BSG 871.11

⁹ Fassung vom 28. November 2024

¹⁰ Fassung vom 28. November 2024

¹¹ Fassung vom 5. Mai 1999

Art. 8Reglements-
aufhebung

Der Tarif für Dienstleistungen der Wehrdienste der Gemeinde Köniz vom 24. April 1991 wird aufgehoben.

Art. 9

Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt am 1. Februar 1997 in Kraft.

Köniz, 15. Januar 1997

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Henri Huber

Dr. iur. Nico H. Fleisch

Anhang 1¹²**Tabelle für die Berechnung der einzelnen Dienstleistungen**

DIENSTLEISTUNGEN	Verrechnung nach Personal- und Fahrzeugaufwand Artikel 5-7	keine Verrechnung
Unfälle (Lift, Arbeit etc.) – Bergung von Personen – Tragehilfe für Rettungsdienste	X	X
Strassenrettung – Einsätze bei Verkehrsunfällen aller Art gemäss Art. 32 Abs. 2 FFG ¹³	X	
Technische Hilfeleistung – Wasserleitungsbruch – Verkehrsumleitung	X X	
Einsatz im Zusammenhang mit Tieren – Tierbergungen – Einfangen von Bienenschwärmen	X	X
Dienstleistungen zugunsten Dritter – Verkehrsdienst bei Anlässen – Hydrantenkontrolle	X X	
Weitere Dienstleistungen – Einsatz bei Wasserschäden (ausgenommen Elementarereignis) – Einsatz bei wiederkehrenden Elementarschäden (ausgenommen schuldhafte Herbeiführung)	X	X
Ausbildungen in Heimen, Schulen, Betrieben etc. – Ausbildung des Personals innerhalb des Gebäudes/Betriebs – Praktische Ausbildung mit Kleinlöschgeräten und dergleichen	X	X

¹² Fassung vom 28. November 2024¹³ BSG 871.11

Anhang 2¹⁴**Zusammenstellung Tarife****1. Fahrzeuge (zuzüglich Personalkosten für Fahrer und einsatzbedingt notwendige Bedienungsmannschaft)**

Artikel		Grundgebühr	Gebühr/Std
Kat FI	Fr.	10'000.00	
	bis Fr.	100'000.00	25.00
Kat FII	Fr.	100'001.00	
	bis Fr.	250'000.00	50.00
Kat FIII	Fr.	250'001.00	
	bis Fr.	600'000.00	100.00
Kat FIV	ab Fr.	600'001.00	150.00
			200.00

2. Geräte (zuzüglich evtl. Personalkosten für Bedienungsmannschaft)

Artikel		Grundgebühr	Gebühr/Std
Kat GI	bis Fr.	5'000.00	15.00
			20.00
Kat GII	ab Fr.	5'001.00	
	bis Fr.	10'000.00	20.00
Kat GIII	ab Fr.	10'001.00	40.00
			50.00

3. ...¹⁵**4. Spezielles**

Artikel		Gebühr/Std, Stk, Tag
Atemschutz		
– Flaschen füllen 4 Liter/200 bar		4.00/Stk
– Flaschen füllen 6 Liter/300 bar		8.00/Stk
– Flaschen füllen grösser als 6 Liter		10.00/Stk
– Geräte retablieren durch Materialwart S+R, nach Aufwand		100.00/Std
Schlauchmaterial		
– Schläuche waschen, trocknen, prüfen	Ø 40	20.00/Schlauch
– Schläuche waschen, trocknen, prüfen	Ø 55	20.00/Schlauch
– Schläuche waschen, trocknen, prüfen	Ø 75	25.00/Schlauch
– Schläuche waschen, trocknen, prüfen	Ø 110	33.00/Schlauch
– Reparaturen	nach Aufwand	100.00/Std
Wäscheservice		
– Brandschutzjacken	waschen, trocknen	22.00/Stk.
	waschen, imprägnieren, trocknen	27.00/Stk.
– Brandschutzhosen	waschen, trocknen	22.00/Stk.
	waschen, imprägnieren, trocknen	27.00/Stk.

¹⁴ Fassung vom 28. November 2024¹⁵ Aufgehoben am 28. November 2024

- Brandschutzhandschuhe	waschen, trocknen	11.00/Paar
	waschen, imprägnieren, trocknen	14.00/Paar
- Kopfhitzeschutz	waschen, trocknen	10.00/Stk.
- Anderes	nach Aufwand	100.00/Std.